

Beglaubigte Abschrift

S 3 AY 29/19 ER



SOZIALGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1.

- Antragsteller -

2.

- Antragstellerin -

3. _____

- Antragstellerin -

- Antragstellerin -

2019-06-07 07:55

SG Dresden

+493514465399 >> +49 30 46063970 P 4/14

- 2 -

S 3 AY 29/19 ER

- Antragsteller -

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-7: Rechtsanwältin Franziska Minne, Bastianstraße 23,
13357 Berlin

gegen

Landkreis Bautzen Rechts- und Kommunalamt, vertreten durch den Landrat, Bahnhof-
straße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch Richterin am Sozialgericht Dr.
Meurin ohne mündliche Verhandlung am 7. Juni 2019 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet
vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache
den ASt. zu 1 und 2 Leistungen gemäß § 3 AsylbLG,
den ASt. zu 3 bis 7 Leistungen gemäß § 2 AsylbLG (einschließlich Leistun-
gen für Bildung und Teilhabe)
für die Zeit ab 30.04.2019 bis 31.07.2019 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

2019-06-07 07:56

SG Dresden

+493514465399 >> +49 30 46063970 P 6/14

- 4 -

S 3 AY 29/19 ER

Am [REDACTED] wurde die weitere Tochter der ASt. zu 1 und 2 [REDACTED] geboren, der (nicht nach § 1a AsylbLG gekürzte) Leistungen gemäß § 3 AsylbLG gewährt wurden.

Zuletzt wurden mit Bescheid vom [REDACTED].02.2019 den ASt. zu 1 bis 7 gemäß § 1a Abs. 1 und 3 AsylbLG gekürzte Leistungen in Höhe von monatlich insgesamt 1039,75 € (davon 206,00 € für [REDACTED]) sowie Unterkunftskosten als Sachleistung bewilligt. Die Leistungen für [REDACTED] wurden aufgrund des laufenden Asylverfahrens ungekürzt gemäß § 3 AsylbLG bewilligt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die ASt. durch die Wiedereinreise aus Polen den Tatbestand des § 1a Abs. 1 AsylbLG (Einreise zum Zweck des Sozialleistungsbezugs) erfüllten. Zudem ergriffen sie trotz entsprechender Mitwirkungsaufforderung keinerlei Schritte zur Klärung bzw. dem Nachweis der Identität der drei jüngsten Kinder. Für März wurden davon 500,00 € als Warengutschein, der Rest durch Barleistung erbracht.

Gegen den Bescheid erhoben die ASt. erstmals durch eine erste Anwältin am 15.03.2019, sodann am 21.03.2019 durch die auch im Eilverfahren beauftragte Prozessvertreterin Widerspruch. Für April und Mai 2019 wurde die Leistung in Höhe von 840,00 € in Form von Warengutscheinen, 199,75 € in Bar geleistet.

Der Asylantrag für die Tochter [REDACTED] wurde inzwischen abgelehnt. Hiergegen wurde am 26.04.2019 beim Verwaltungsgericht Dresden durch die erste Anwältin Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Am 30.04.2019 stellten die ASt. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel, ungekürzte Leistungen gemäß § 2 AsylbLG zu erhalten. Hinsichtlich des Anordnungsgrundes versicherte der ASt. zu 1 an Eides statt, dass die Familie seit über zwei Jahren nur gekürzte Leistungen erhalte, ihr daher durchgängig das Geld fehle und die Familie sehr verzweifelt sei. Die Familie lebe aufgrund der (im Vergleich zum Sozialhilfeniveau über 50%igen) Kürzung dauerhaft unter dem Existenzminimum. Das Girokonto sei vor ca. 6 Monaten durch die Bank gekündigt worden. Die Fahrtkosten zu Schule bzw. Hort für die Kinder, Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten oder Brillenzahlung könnten nicht mehr aufgebracht werden. Auch aus der nahen Klassenfahrt begründe sich die Eilbedürftigkeit.

Ein Anordnungsanspruch ergebe sich schon daraus, dass die Klage der jüngsten Tochter aufschiebende Wirkung habe und solange auch die übrige Familie gemäß Art. 6 GG einen

Duldungsanspruch im Sinne des § 60 a Abs. 2 AufenthG habe und nicht abgeschoben werden könne. Ein Fall des § 1 a Abs. 1 AsylbLG liege nicht vor, die Gründe für die Einreise der Familie nach Deutschland ergäben sich aus dem Asylverfahren und lägen nicht im Sozialleistungsbezug. Die Leistungskürzung der minderjährigen ASt. sei zudem schon deshalb rechtswidrig, weil die Kinder jedenfalls nicht *selbst* zu vertreten hätten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und ihnen ein evtl. Verhalten der Eltern nicht zuzurechnen sei. Zudem sei die massive Leistungskürzung gemäß § 1a AsylbLG verfassungswidrig und europarechtswidrig sowie auf jeden Fall restriktiv auszulegen. Es sei eine angemessene Fristsetzung und konkrete Aufforderung erforderlich, die im Bescheid vom 21.02.2019 nicht gesehen werden könne. Schließlich sei die Anspruchseinschränkung nicht gemäß § 14 AsylbLG befristet worden. Das Nichtwahrnehmen der freiwilligen Ausreise begründe grundsätzlich kein sanktionierbares Verhalten. Seit der Gesetzesänderung 2015 hätten die Kinder auch einen von den Eltern unabhängigen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Die ASt. beantragen,

den AGGeg. zu verpflichten, den ASt. vorläufig ab dem 30.04.2019 bis zur Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach § 2 AsylbLG zu bewilligen und auszuführen.

Der AGGeg. beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Es sei schon kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Verweis auf Teilhabeleistungen (Klassenfahrten u.ä.) sei schon nicht zur Glaubhaftmachung geeignet, weil dies nicht zum Existenzminimum gehöre. Gerade weil die ASt. seit über 2 Jahren gekürzte Leistungen ohne bisherige Eilantragstellung erhielten sei erkennbar, dass dies zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreiche und ein weiteres Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache abverlangt werden könne. Die ASt. seien vollziehbar ausreisepflichtig. Im Rahmen des § 1a Abs. 1 AsylbLG habe der Gesetzgeber nicht die Formulierung "selbst" gewählt, so dass das Verhalten der Eltern jedenfalls den minderjährigen Kindern zuzurechnen sei. Die im Jahr 2014 erfolgte erneute Einreise aus Polen, einem sicheren Drittstaat, belege, dass die ASt. nur zum Bezug von Sozialleistungen eingereist seien. Die

2019-06-07 07:57

SG Dresden

+493514465399 >> +49 30 46063970 P 8/14

- 6 -

S 3 AY 29/19 ER

Leistungseinschränkung werde auch auf § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG gestützt, da die Familie selbst zu vertreten habe, dass nach wie vor keine Identitätsnachweise für die ASt. zu 6 und 7 sowie die jüngste Tochter besorgt würden. Die minderjährigen Kinder hätten sich das Verhalten der Eltern zurechnen zu lassen. Ob die Klage gegen die Asylablehnung der jüngsten Tochter aufschiebende Wirkung habe, könne der AGeg. in Ermangelung des Bescheides nicht sehen. Von der Verfassungswidrigkeit der Kürzung nach § 1a AsylbLG sei mit Hinweis auf die Rechtsprechung etwa des SG Osnabrück nicht auszugehen. Mit dem LSG Baden-Württemberg sei auch nicht von Europarechtswidrigkeit auszugehen. Eine freiwillige Ausreise sei im Grunde möglich, scheitere vorliegend nur daran, dass die Identität der jüngeren Kinder mangels Mitwirkung der Eltern nicht geklärt sei.

Für das weitere Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die (ausländer- und leistungsrechtlichen) Verwaltungsakten des AGeg. Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und für die ASt. zu 3 bis 7 vollumfänglich, für die ASt. zu 1 und 2 nur unter Auslegung des Antrags begründet. Die ASt. zu 3 bis 7 haben im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes Anspruch auf vorläufige Zahlung ungekürzter Leistungen nach § 2 AsylbLG, die ASt. zu 1 und 2 gemäß § 3 AsylbLG.

1. Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit dem Begehren, den AGeg. zu verpflichten, Leistungen nach § 2 AsylbLG ohne Kürzung gemäß § 1a AsylbLG zu gewähren.

§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG lautet: „Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.“ Der Antrag hat daher dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein sog. Anordnungsanspruch und ein sog. Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung, d.h. vor Entscheidung des AGeg. über den Widerspruch bzw. vor Entscheidung des Gerichts über eine ggf. von den ASt. erhobenen Klage, müssen gewichtige Gründe vorliegen; dies ist der sog. Anord-

2019-06-07 07:57

SG Dresden

+493514465399 >> +49 30 46063970 P 9/14

- 7 -

S 3 AY 29/19 ER

nungsgrund. Er liegt vor, wenn den ASt. wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für sie ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, Az: 2 BvR 42/76). Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren will nichts anderes, als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern (so ausdrücklich: Sächsisches LSG, Beschluss vom 11.02.2004, Az: L 1 B 227/03 KR-ER). Weiterhin muss ein sog. Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch (vgl. Berlitz, info also 2005, 3, 7) der ASt. handeln.

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wieder gutzumachender Nachteile für die ASt. notwendig ist. Dabei haben die ASt. wegen der von ihnen geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

2. Ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) ist glaubhaft gemacht. Der ASt. zu 1 versicherte für seine Familie an Eides statt, über keine weiteren Einkommensquellen oder Vermögen zu verfügen. Es handelt sich um existenzsichernde Leistungen, und die ASt. haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, über die konkrete Verwendung der Barmittel selbst zu entscheiden. Die Argumentation des AGeg, dass die lange Dauer der Leistungskürzung ohne Eilantrag gerade belege, dass die Leistung ausreichend und das Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache daher zumutbar sei, überzeugt in keiner Weise. Die ASt. haben durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass sie über keinerlei finanzielle Reserven verfügen, um die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu überbrücken. Dies ist gerade nach der sehr langen Zeit der Leistungskürzung von mehr als zwei Jahren für eine große Familie, glaubhaft. Es handelt sich um eine erhebliche Leistungskürzung. Das Bayerische Landessozialgericht geht jedenfalls bei einer dauernden Leistungskürzung von mehr als 20% von einem Anordnungsgrund aus (vgl. Bayeri-

ches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. März 2019 – L 18 AY 12/19 B ER, RNr 36). die Einnahmen aus einer Arbeitsgelegenheit der ASt. zu 2 vermögen die vorliegende Leistungskürzung nicht ausreichend abzufedern.

3. Auch ein Anordnungsanspruch für Leistungen gemäß § 2 für die minderjährigen Kinder, bzw. § 3 für die ASt. zu 1 und 2 ist glaubhaft gemacht, da die Gründe für die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG nicht gegeben sind.

Die ASt. beziehen durchgehend seit 2014 Leistungen nach dem AsylbLG und halten sich über 15 Monate in Deutschland auf. Lediglich die erst Ende 2018 geborene Tochter bezieht Leistungen gemäß § 3 AsylbLG.

a) Zumindest die sämtlich minderjährigen Kinder haben die Aufenthaltsdauer gemäß § 2 AsylbLG nicht selbst beeinflusst. Ein evtl. Fehlverhalten der Eltern ist ihnen auch im Rahmen des § 2 AsylbLG nicht zuzurechnen, da die Vorschrift ein höchstpersönliches Element beinhaltet (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 2 AsylbLG 1. Überarbeitung, RNrn. 47, 175). Diese gesetzgeberische Intention zeigt sich in der Gesetzesänderung zum 01.03.2015. Seither wird durch den Abs. 3 der Vorschrift deutlich, dass die Kinder den Leistungsbezug weiterhin einerseits über ihre Eltern herleiten können, demnach aber andererseits auch selbständig einen Anspruch nach Abs. 1 haben können, mithin ohne Berücksichtigung der Situation der Eltern (vgl. auch Krauß in Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, § 2 Rnr 73). Diese Regelung wäre überflüssig, wenn ein Fehlverhalten der Eltern immer auf die Kinder durchschlagen würde und rechtfertigt sich auch nicht durch die gesetzgeberische Intention, die gewiss eng auszulegen ist.

Vielmehr war es die gesetzgeberische Absicht, infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in Deutschland allgemeine Existenzminimum nach einer (nunmehr auf 15 Monate verkürzten) Anwesenheitszeit auch auf Asylbewerber zu übertragen. Wer selbst die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat, soll nicht ausgenommen sein. Die minderjährigen ASt. zu 3 bis 7 haben auch unabhängig von ihren Eltern einen Anspruch auf sogenannte Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 3 AsylbLG, da sie sich sämtlich seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhalten, Leistungen beziehen und die Aufenthaltsdauer nicht beeinflusst haben (können).

2019-06-07 07:58

SG Dresden

+493514465399 >> +49 30 46063970 P 11/14

- 9 -

S 3 AY 29/19 ER

b) Die ASt. zu 1 und 2 haben glaubhaft gemacht, zumindest Anspruch auf Leistungen gemäß § 3 AsylbLG zu haben, nicht aber auf Leistungen gemäß § 2 AsylbLG.

Der Antrag der ASt. zu 1 und 2 war entsprechend des "Meistbegünstigungsprinzips" dahingehend auszulegen, dass zumindest hilfsweise auch - nicht um § 1a AsylbLG gekürzte - Leistungen nach § 3 AsylbLG begehrt werden. Dass auch dies dem Willen der ASt. entspricht, die alle Leistungen erhalten möchten, auf die sie einen Anspruch haben können, ergibt sich aus auch der ausführlichen Begründung gegen die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG. Damit dürften nicht nur die bislang noch nicht bewilligten Leistungen nach § 2 AsylbLG, sondern auch als "weniger" die früher erhaltenen Leistungen nach § 3 AsylbLG begehrt sein.

aa) Es fehlt an der, für vorläufige Leistungen nach § 2 AsylbLG erforderlichen Glaubhaftmachung, dass die ASt. zu 1 und 2 die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtmisbräuchlich beeinflusst hätten. Die ASt. haben sich auch in der Zeit vor der Geburt der jüngsten Tochter nicht um die Ausreise der Familie bemüht, obgleich seit Juni 2016 alle damaligen Familienmitglieder vollziehbar ausreisepflichtig waren. Es ist nicht vorgetragen und in keiner Weise glaubhaft gemacht, inwieweit die ASt. zu 1 und 2 sich um Reisepapiere für die jüngeren Kinder bemüht hätten. Da die Eltern ihre (vorhandenen) Pässe nicht vorgelegt haben, gibt es keine Geburtsurkunden für die ASt. zu 6 und 7, sondern nur Geburteneintragen. Mit den russischen Behörden wurde insoweit kein Kontakt aufgenommen, was aber vor dem Hintergrund, dass kein Asylgrund angenommen wurde, zumutbar war. Der Vortrag, dass sich das Bleiberecht aus dem Asylverfahren der jüngsten Tochter ableite genügt nicht zum Beleg eines Anspruch nach § 2 AsylbLG für die Eltern. Ein Anspruch nach § 2 AsylbLG ist für die Eltern damit nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

bb) Es besteht aber Anspruch nach Leistungen gemäß § 3 AsylbLG, da ausreichend glaubhaft gemacht ist, dass derzeit Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG nicht in Betracht kommen.

(1) Leistungskürzungen nach §§ 1a Abs. 3 und 4 AsylbLG scheitern derzeit daran, dass die Familie nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Aufgrund des laufenden Asyl(klage)verfahrens der jüngsten Tochter der ASt. zu 1 und 2 kann diese gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bis zum unanfechtbaren Abschlusses ihres Erstverfahrens schon aus gesetzlichen Gründen nicht ausgewiesen werden. Damit

steht auch der Ausreise der Familie ein nicht durch diese zu vertretendes Ausreisehinder-
nis entgegen, denn auf der Grundlage von Art. 6 GG ist eine Trennung der jüngsten Toch-
ter von ihren Eltern und Geschwistern nicht zumutbar.

(2) Eine Leistungskürzung gemäß § 1a Abs. 4 AsylbLG scheidet aus, da der Asylantrag in
Polen abgelehnt wurde und damit der Tatbestand nicht greift.

(3) Die ASt. haben im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens auch ausrei-
chend glaubhaft gemacht, dass sie nicht vordringlich zum Bezug von Sozialleistungen
nach Deutschland eingereist sind und somit auch der Kürzungsgrund gemäß § 1a Abs. 1
AsylbLG nicht greift. Dabei muss zum Zeitpunkt der Einreise der Wille, Sozialleistungen
zu beziehen, prägend für den Einreisebeschluss sein. Die Einreise aus einem sicheren
Drittstaat ist für sich allein genommen für diese Annahme nicht ausreichend (vgl. Krauß in
Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, § 1a Rnr 6). Eine Leistungskürzung nach § 1a
AsylbLG setzt voraus, dass der Bezug von Sozialleistungen die hauptsächliche Absicht
der Einreise darstellt, nicht nur ggf. in Kauf genommener Nebeneffekt ist. Aus der Verwal-
tungsakte ergibt sich, dass die ASt. zu 1 und 2 bereits 2017 zur ersten Leistungskürzung
(in einem Schreiben, dass der AGeg. fehlerhaft nicht als Widerspruch auslegte – Bl. 138
der Leistungsakte) mitteilten, dass sie nicht nach Polen zurückgehen können, da sie
Angst haben, aufgrund der räumlichen Nähe zu Russland in Gefahr zu kommen. Diesen
Aspekt hat der AGeg. nicht in Betracht gezogen. Dass der Asylantrag abgelehnt ist be-
deutet noch nicht, dass die ASt. sich nicht subjektiv gleichwohl in Gefahr sehen und zu-
mindest auch aus diesem Grund nicht in die Heimat zurückkehren wollen. Dann ist der
Leistungsbezug aber ggf. nicht der finale Grund für die Einreise. Hier hätte der AGeg.
umfassende Ermittlungen anzustellen gehabt, die bislang unterblieben und nunmehr dem
Widerspruchsverfahren vorbehalten sind.

Im Ergebnis war dem Antrag im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig für
die ASt. zu 3 bis 7 vollumfänglich, für die ASt. zu 1 und 2 teilweise stattzugeben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entschei-
dung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag. Eine Kostengrundentscheidung ist auch
im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu treffen (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum
SGG, 7. Aufl. 2002, § 86b, Rn. 17 und § 193, Rn. 2; Zeihe, Kommentar zum SGG, Stand:

2019-06-07 07:59

SG Dresden

+493514465399 >> +49 30 46063970 P 13/14

- 11 -

S 3 AY 29/19 ER

April 2003, § 86b, Rn. 37f). Aufgrund des teilweisen Unterliegens der ASt. zu 1 und 2 waren die Kosten dem AGeg. nur zu ¼ aufzuerlegen.

5. Die Beschwerde ist zulässig, da der Beschwerdewert erreicht wird, § 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Vorsitzende der 3. Kammer

Dr. Meurin
Richterin am Sozialgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 07.06.2019


Beyer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

